

Text der Bekanntmachung in der Rhein-Zeitung am 07.05.2026:

Der Stadtrat hat am 26.03.2026 u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

- a) **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zu dem Bebauungsplan Nr. 338 „Städtebauliche Neuordnung im Stadtteil Goldgrube“** und
- b) **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 338 „Städtebauliche Neuordnung im Stadtteil Goldgrube“**

-O-Skizze BPlan Nr. 338 und Veränderungssperre-

Begründung: a) Die seinerzeit gesehenen Planungserfordernisse bestehen nicht mehr bzw. sind überholt und b) durch den Aufhebungsbeschluss sind die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre weggefallen.

Daher hat der Stadtrat am 26.03.2026 die Satzung zur Aufhebung der am 10.10.2024 beschlossenen und am 23.10.2024 in Kraft getretenen Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 338 „Städtebauliche Neuordnung im Stadtteil Goldgrube“ beschlossen. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 Baugesetzbuch (BauGB) tritt die **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre** mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung kann ab diesem Zeitpunkt bei der Stadtverwaltung Koblenz, - Bauberatungszentrum-, Bahnhofstraße 47 (Erdgeschoss), 56068 Koblenz, montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

§ 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Koblenz, 04.05.2026

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner

Oberbürgermeister

www.bekanntmachungen.Koblenz.de